

Verfassung der Bürgergemeinde Felsberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Bürgergemeinde Felsberg besteht aus den in der politischen Gemeinde Felsberg wohnhaften Ortsbürgern und Ortsbürgerinnen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Bürgergemeinde

Art. 2

Der Bürgergemeinde steht im Rahmen des kantonalen Rechts die Selbstverwaltung zu. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erlässt sie die nötigen Vorschriften.

Selbstverwaltung

Art. 3

In den Wirkungskreis der Bürgergemeinde fallen insbesondere folgende Aufgaben:

Wirkungskreis

- a. die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht;
- b. die Verwaltung der Gemeindelöser und des übrigen, in ihrem Eigentum und in ihrer ausschliesslichen Verwaltung stehenden Vermögens;
- c. die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken des Gemeindevermögens an denen die Bürger Nutzungsvorrechte beanspruchen können, oder die als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;
- d. die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde.

Art. 4

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Bürgergemeinde sind die in der Gemeinde wohnhaften handlungsfähigen Ortsbürger und Ortsbürgerinnen die das 18. Altersjahr erfüllt haben.

Stimmrecht

Art. 5

Die nach Art. 4 Stimmberechtigten sind in ein Amt der Bürgergemeinde wählbar. Mitglieder des Bürgerrates können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. Die ordentliche Amtsperiode dauert zwei Jahre.

Wählbarkeit und Amtsdauer

Art. 6

Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Amtsinhaber aus irgendwelchem Grund aus, so ist für den Rest dieser Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Hierfür gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Wahlen.

Ersatzwahl

Art. 7

Über die Besoldung und Entschädigung des Bürgerrates sowie der Bürgergemeindefunktionäre entscheidet die Bürgerversammlung.

Besoldung und
Entschädigung

Art. 8

Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Verschwägerter im ersten und zweiten Grad dürfen nicht gleichzeitig dem Bürgerrat oder einer Kommission der Bürgergemeinde angehören.

Ausschluss

Art. 9

Ein Mitglied eines Bürgergemeindeorgans hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn er selbst oder einer seiner Verwandten bis zu dem in Art. 8 bezeichneten Grad daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat. Ob Ausstandsgründe vorliegen, entscheidet die betreffende Behörde in Ausstand der Betroffenen.

Ausstandspflicht

Art. 10

Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jeder Bürger kann Anträge und Begehren dem Bürgerrat schriftlich einreichen. Dieser ist verpflichtet, dazu beförderlich Stellung zu nehmen.

Petitionsrecht

Art. 11

Schriftliche Anträge an die Bürgerversammlung sind mit Begründung an den Bürgerrat einzureichen und müssen von mindestens 40 stimmberechtigten Bürgern eigenhändig unterzeichnet sein. Der Bürgerrat ist verpflichtet, solche Initiativbegehren mit seiner Stellungnahme zu versehen und spätestens innert drei Monaten der Bürgerversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Initiative

Art. 12

In der Bürgerversammlung kann jeder Stimmberechtigte Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Bürgergemeinde Angelegenheit verlangen. Es steht ihm auch das Recht zu, in der Bürgerversammlung Anträge zu stellen, die einen nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand betreffen. Wird ein solcher Antrag mit Mehrheit erheblich erklärt, so hat der Bürgerrat darüber in einer nächsten Bürgerversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Auskunft,
Motion

Art. 13

Beschlüsse und Entscheide des Bürgerrates und der Bürgerversammlung können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheids mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Beschwerde

Art. 14

Die Verantwortlichkeit der Behörden und ihrer Mitglieder richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung (SHG; BR 170.050).

Verantwortlich-
keit

Art. 15

Die Bürgergemeinde sorgt durch eine nachhaltige Verwaltung ihres Vermögens für die Erzielung des bestmöglichen Ertrages.

Vermögensverwaltung

Art. 16

Der Erlös aus Veräusserungen von bürgerlichem Grund und Boden fällt in einen Reservefonds der in erster Linie für die Beschaffung von Realersatz bestimmt ist.

Reservefonds

Art. 17

Der Erlös aus Veräusserungen von Grundstücken des Gemeindevermögens an denen die Bürger Nutzungsrechte beanspruchen können, fällt in ein von der politischen Gemeinde verwaltetes Bodenerlöskonto, das für die Beschaffung von Realersatz, für die Verbesserung von Alpen, Weiden, Wald oder für andere öffentliche Zwecke bestimmt ist.

Bodenerlöskonto

II. Bürgergemeindeorganisation**Art. 18**

Die ordentlichen Organe der Bürgergemeinde sind:

Organe

- a) die Bürgerversammlung
- b) der Bügerrat
- c) die Kontrollstelle

a) Die Bürgerversammlung**Art. 19**

Die Bürgerversammlung ist das oberste Organ der Bürgergemeinde, in welcher die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger die ihnen in Bürgergemeindegangelegenheiten zustehenden Rechte ausüben.

Bürgerversammlung

Art. 20

Die Bürgerversammlung ist zuständig für:

Befugnisse

1. die Wahl des Bürgerratspräsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Bürgerrates;
2. die Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle;
3. die Änderung der Verfassung, Verordnungen sowie anderer allgemein verbindlicher Erlasse;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
5. die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen der Gemeinde;
6. den Entscheid über An- und Verkauf sowie die dauernde Belastung des bürgerlichen Grund und Bodens;

7. die Veräusserung, Verpfändung und dauernde Belastung von Grundstücken

des Gemeindevermögens, an denen die Bürger Nutzungsvorrechte beanspruchen können, oder die als Realersatz für solche Grundstücke erworben worden sind;

8. die Bewilligung von Ausgaben, welche die finanzielle Kompetenz des Bürgerrates übersteigen;
9. den Entscheid über die Führung von Prozessen und Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen und Schiedsverträgen.

Im Übrigen stehen der Bürgerversammlung all jene Befugnisse zu, die weder durch die Verfassung der Bürgergemeinde noch durch das kantonale Recht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 21

Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgerrat einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jede ordnungsgemäss einberufene Bürgerversammlung ist beschlussfähig. Die Rechnungsablage findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt spätestens acht Tage im Voraus mittels ortsüblichen Anzeigen und unter Bekanntgabe der Traktanden.

Einberufung

Art. 22

Die Bürgerversammlung darf nur über Sachgeschäfte Beschlüsse fassen, die vom Bürgerrat oder von einer Spezialkommission vorberaten worden sind.

Vorberatung

Art. 23

Das Stimmbüro besteht aus dem Protokollführer und zwei an der Bürgerversammlung zu bezeichnende Stimmenzähler.

Stimmbüro

Art. 24

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt sofern nicht seitens des Bürgerrates oder aus der Bürgerversammlung geheime Durchführung verlangt wird. Bodenverkäufe sowie Baurechts- und Dienstbarkeitsverträge sind geheim durchzuführen. Beim ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich. Beim zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Stehen die Stimmen ein, entscheidet das Los. Bei Sachabstimmungen gilt eine Vorlage als angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Stehen die Stimmen ein, ist die Vorlage verworfen.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 25

Wird jemand in verschiedene Ämter, die sich gegenseitig ausschliessen gewählt, hat er sich ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden. Liegen Ausschlussgründe im Sinne von Art. 8 vor, ist die Wahl ungültig. Werden mehrere Personen gleichzeitig in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 8 nicht gleichzeitig angehören dürfen, ist die Wahl für denjenigen gültig, der bisher im Amte war oder bei gleichzeitiger Neuwahl mehr Stimmen auf sich vereinigt.

Wahlen in verschiedene Ämter

Art. 26

Ein Beschluss kann jederzeit der Bürgerversammlung zur Wiedererwägung un-

Wiedererwä-

terbreitet werden. Innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten eines Beschlusses ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelsmehrheit beschlossen wird. Wiedererwägungsgesuche hemmen den Fristenlauf nicht.

Art. 27

Über Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen anlässlich einer Bürgerversammlung führt der Aktuar Protokoll.

Art. 28

Die Protokolle der Bürgerversammlung stehen allen stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern zur Einsichtnahme offen. Auf Antrag kann gegen eine entsprechende Gebühr ein Protokollauszug erstellt und ausgehändigt werden.

b) Der Bürgerrat

Art. 29

Der Bürgerrat ist das Vollziehungs- und Verwaltungsorgan der Bürgergemeinde. Er besteht aus dem Bürgerratspräsidenten, dem Aktuar als Vizepräsident, dem Kassier und zwei Mitgliedern. Der Bürgerrat konstituiert sich selbst.

Art. 30

Dem Bürgerrat obliegen:

1. die Handhabung und der Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse, der Verordnungen der Bürgergemeinde und der Beschlüsse der Bürgerversammlung;
2. die Verwaltung der Gemeindelöser und des sonstigen im Eigentum der Bürgergemeinde stehenden Vermögens;
3. die Erteilung bzw. die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes und die ehrenhalber oder schenkungsweise Erteilung desselben;
4. die Einsetzung von vorberatenden Fachkommissionen;
5. die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Bürgerversammlung;
6. die Vertretung der Bürgergemeinde gegenüber Dritten sowie vor Gerichten und Behörden;
7. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben in der Höhe von max. CHF 10'000.00.

Art. 31

Der Bürgerratspräsident leitet die Bürgerversammlung und vertritt die Bürgergemeinde nach aussen. Er unterzeichnet zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bürgerrates die Beschlüsse und Entscheide.

Art. 32

Der Kassier besorgt das gesamte Buchhaltungs- und Rechnungswesen der Bürgergemeinde. Die Jahresrechnung hat er jeweils auf den 31. Dezember ab-

zuschliessen.

Art. 33

Der Aktuar führt Protokoll über die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen der Bürgerversammlungen und der Sitzungen des Bürgerrates.

Aktuar

Art. 34

Der Bürgerrat wird durch den Bürgerratspräsidenten oder gegebenenfalls durch dessen Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Bürgerrates ist der Bürgerratspräsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Traktanden.

Sitzungen des Bürgerrates

Art. 35

Der Bürgerrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Beschlussfähigkeit

Art. 36

Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgerratspräsident, bei Wahlen das Los.

Absolutes Mehr

Art. 37

Die Protokolle sind bei nächster Gelegenheit der Bürgerversammlung bzw. dem Bürgerrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Einsichtnahme in die Protokolle des Bürgerrates wird nur gestattet, wenn berechtigte Interessen glaubhaft gemacht werden können. Die Einsichtnahme kann zur Wahrung schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden. Eine solche Verweigerung ist zu begründen.

Protokolle

c) Die Kontrollstelle

Art. 38

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung. Die Kontrollstelle hat der Bürgerversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Kontrollstelle, Aufgabe

Art. 39

Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle sind mindestens acht Tage vor der Bürgerversammlung den stimmberechtigten Bürgern zuzustellen oder unter öffentlicher Bekanntmachung auf der Kanzlei aufzulegen.

Rechnungsablage

III. Schlussbestimmungen

Art. 40

Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise durch die Bürgerversammlung durch Mehrheitsbeschluss revidiert werden. Eine revidierte Verfassung bedarf der Genehmigung durch das Departement.

Revision

Art. 41

Mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung werden alle Beschlüsse der Bürgergemeinde, die ihr widersprechen, aufgehoben.

Aufhebung widersprechender Bestimmungen

Art. 42

Die vorliegende Teilrevision ist an der Bürgerversammlung vom 30. November 2018 angenommen worden und tritt per 1. Dezember 2018 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Bürgerpräsident

Der Aktuar

Renato Moser

Claudio Reich

Vom Departement für Finanzen und Gemeinden des Kantons Graubünden genehmigt, gemäss Departementsverfügung vom

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.